



STADT WENDLINGEN AM NECKAR.  
LANDKREIS ESSLINGEN.

**Benutzungsordnung für die Sportstätten  
vom 25. November 2008.**

**1. Änderungssatzung vom 27. Januar 2009.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar am 27. Januar 2009 folgende Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für die Sportstätten beschlossen:

§ 1

Der bisherige Wortlaut in § 7 Abs. 3 der Benutzungsordnung für die Sportstätten vom 25. November 2008 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Antrag auf Überlassung einer Einrichtung ist schriftlich vor der Veranstaltung beim Hauptamt einzureichen. Maßgebend für eine Terminberücksichtigung ist die Reihenfolge des Eingangs der Benutzungsanträge. Erst mit schriftlicher Bestätigung über die Annahme des Antrages ist die Überlassung verbindlich.“

§ 2 Inkrafttreten.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendlingen am Neckar, den 27. Januar 2009.

Frank Ziegler  
Bürgermeister.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 47 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wendlingen am Neckar, den 27. Januar 2008.



Frank Ziegler  
Bürgermeister.